

---

**Nummer 23, 10. Juni 2016, Seite 143**

Inhaltsverzeichnis

*Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen im Zuge der Augsburger Sommernächte, das Innenstadtfest im Jahr 2016 und in Folge der Europameisterschaft 2016*

*Unerwartete Wasserschwankungen im Lech durch Hochwasserschutzmaßnahmen*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Feuerhausstr. 17*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A*

- *Teilöffnung der Deponie Augsburg Holzsteg*

*Öffentliche Bekanntmachung der Fundrüder- Sonderversteigerung am 16.07.2016*

*Ausschreibung Gastronomie im Kulturhaus Kresslesmühle, Barfüßerstraße 4, 86150 Augsburg*

**Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen im Zuge der Augsburger  
Sommernächte, das Innenstadtfest im Jahr 2016 und in Folge der Europameisterschaft 2016**  
vom 06. Juni 2016

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-) zuletzt geändert durch § 5 ÄndG vom 22. 5. 2015 (GVBl S. 154), folgende Verordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, insbesondere public viewing, Volksfesten und Veranstaltungen. Sie gilt räumlich auf den Straßen und Plätzen, die von folgenden Straßen umschlossen sind, einschließlich der Straßen selbst, soweit die Straßen und Plätze ganz oder teilweise als Veranstaltungsfläche einbezogen sind:

Königsplatz, Fuggerstraße, Grottenau, Karlstraße, Leonhardsberg, Pilgerhaus, Mittlerer Graben, Oberer Graben, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote-Torwall-Straße, Eserwallstraße, Theodor-Heuss-Platz, Konrad-Adenauer-Allee.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan der Stadt Augsburg vom 05.04.2016 (Maßstab 1:7.500) mit einer roten Linie umgrenzt und rot schraffiert.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

**§ 2 Verhalten und Verbote**

(1) Während der Veranstaltung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist verboten:

1. erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend den räumlichen Geltungsbereich nach § 1 Abs. 3 zu betreten,
2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Begrenzungszäune, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Sitzbänke und Brunnen zu besteigen oder zu übersteigen,
3. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,
4. an den Zu- und Aufgängen zu Bühnen oder auf den Fluchtwegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
5. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, leere Flaschenträger usw.) mitzuführen,
6. Behältnisse aus zerbrechlichem, splittendem oder hartem Material, wie Flaschen, Gläser, Dosen und Krüge mitzuführen,
7. ohne besondere Erlaubnis Instrumente oder Geräte mit elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen, Megaphone usw.) mitzubringen, mitzuführen und zu betreiben,
8. ab 20.00 Uhr Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
9. Gegenstände zu werfen,
10. leicht brennbare Gegenstände, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, gefährliche Werkzeuge, Waffen und Wurfgegenstände mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten,
11. ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel zu verteilen, Zettel oder Plakate anzuschlagen, Wände, Wege oder Treppen zu beschriften oder zu bemalen, Reklameballone zu verteilen oder aufsteigen zu lassen, Werberaketen abzuschießen oder Plakate und Transparente zu tragen,
12. den in § 1 Abs. 3 genannten Geltungsbereich mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Bedürfnisanstalten die Notdurft zu verrichten.

**§ 3 Ausnahmen**

(1) Von den Verboten des § 2 Nr. 5, 6, und 8 dieser Verordnung sind ausgenommen die Personen, die dort genannte Gegenstände oder Tiere mit sich führen, um diese zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung bzw. von ihrer Wohnung oder Betriebsstätte in einen Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu transportieren.

(2) Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 zulassen.

**§ 4 Anordnungsbefugnis**

(1) Die Stadt Augsburg kann im Vollzug des Art. 23 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Augsburg ist Folge zu leisten.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

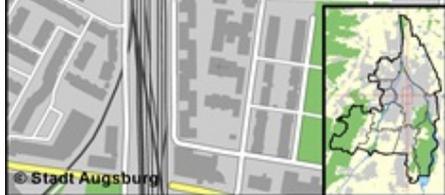
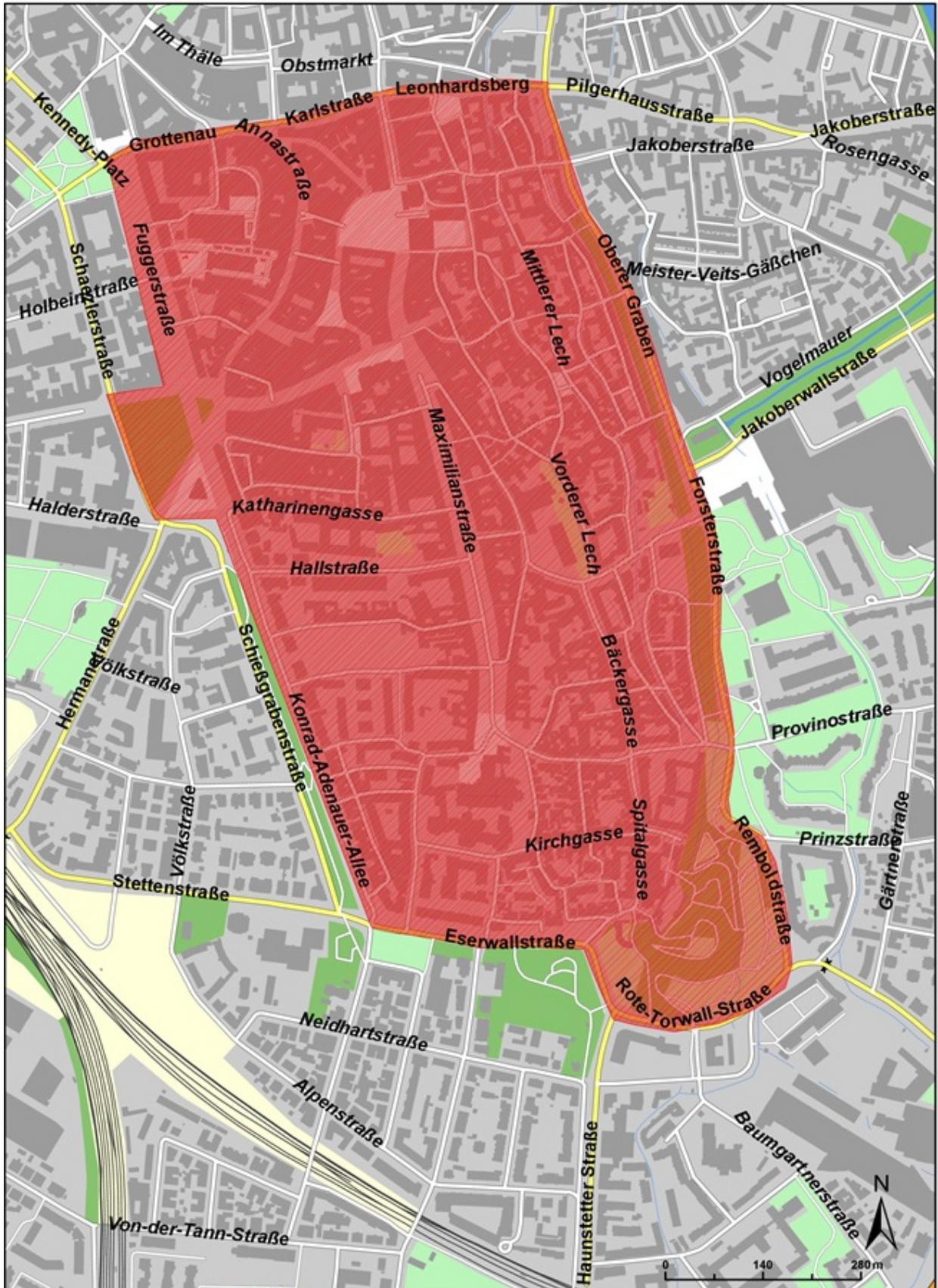
Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, insbesondere, wer den in § 2 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten zuwider handelt, oder dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 zuwider handelt.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Stadtratsbeschluss vom 02.06.2016 und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis 11.07.2016. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadt Augsburg über öffentliche Veranstaltungen in der Maximilianstraße und angrenzenden Straßen und Plätzen vom 07.10.2006 (ABl. S. 178) außer Kraft.

Augsburg, den 06.06.2016  
gez.

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister



**Geoportal Augsburg**  
Datum: 05.04.2016  
Manfred Stiegeler - 330

**Planskizze Maßstab 1:7.500**  
Nur für den Dienstgebrauch.  
Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.  
Der Gebäudebestand kann von der Örtlichkeit abweichen.  
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.  
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016  
Darstellung der Flurkarte als Eigentümersnachweis nicht geeignet.

## Unerwartete Wasserschwan­kungen im Lech durch Hochwasserschutzmaßnahmen

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz warnt vor unerwarteten Schwankungen des Wasserspiegels im Lech.

Bei angekündigten Starkniederschlägen am Alpenrand kann das Wasserwirtschaftsamt Kempten den Wasserstand des Forggensees (bei Füssen) durch einen erhöhten Abfluss vorsorglich absenken, um ein größeres Rückhaltevermögen bei einem evtl. auflaufenden Hochwasser zu schaffen. In der Folge kann der Wasserspiegel des Lechs bereits bei noch schönem Wetter unvermutet ansteigen.

Eine schlagartige Gefährdung durch eine Flutwelle wird sich für Personen, die sich im Flussbett oder auf Kiesbänken aufhalten (Spaziergänger, Badende oder Angler) dadurch im Normalfall nicht ergeben. Bei einem stetigen Anstieg des Wasserstandes sollte jedoch das Flussbett möglichst frühzeitig verlassen werden. Insbesondere Kinder sollten über diese möglichen Gefahren aufgeklärt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt für den Aufenthalt während der Dunkelheit (z. B. Übernachten auf Kiesbänken).

Das Wasserwirtschaftsamt informiert an den besonders frequentierten Stellen und gefährdeten Bereichen entlang des Lechs durch entsprechende Warnschilder.

Weitere Informationen können auf der Internetseite der Hochwasserzentrale am Wasserwirtschaftsamt Kempten unter [http://www.wwa-ke.bayern.de/fluesse\\_seen/gewaesserportraits/forggensee/hochwasserschutz/index.htm](http://www.wwa-ke.bayern.de/fluesse_seen/gewaesserportraits/forggensee/hochwasserschutz/index.htm) abgerufen werden.

Stadt Augsburg  
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.05.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen:	630-BA-2015-561-1
Bauvorhaben:	Anbau/Erweiterung eines Bestandsgebäudes um eine Wohnung und Neugestaltung der Außenanlagen
Baugrundstück:	Feuerhausstr. 17
Flur Nr.:	278/2, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige­fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige­fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige­fügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: [vergabe.baureferat@augzburg.de](mailto:vergabe.baureferat@augzburg.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de), Verg.-Nr. 700 16 DN02

- d) Bauleistung
- e) Deponie Augsburg-Nord – Oberer Auweg, 86169 Augsburg
- f) Vorbereitungsmaßnahme Teilöffnung der Deponie Augsburg für die Öffentlichkeit - Holzsteg: Holzsteg als Trogbrücke, Lichte Breite 2,30m, Gesamtlänge 53,75m, Belag aus Lärche, Aushub und 6 Ortbetonfundamenten
- h) keine Lose
- i) Beginn 18.07.2016, Fertigstellung 30.09.2016
- j) Nebenangebote sind zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 05.07.2016, 10:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) deutsch
- q) Dienstag 05.07.2016, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), Bieter oder deren Bevollmächtigte
- r) entfällt
- u) Präqualifiziertes Unternehmen, bzw. Eigenerklärung zur Eignung mit Formblatt 124,
- v) Die Bieter sind bis 04.08.2016 an Ihr Angebot gebunden.
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Bekanntmachung der Fundrüder- Sonderversteigerung am 16.07.2016

Am **Samstag, 16.07.2016**, findet ab **09.00 Uhr** beim **Ballenhaus, neben dem Textilmuseum (TIM), Provinostr. 48, 86153 Augsburg**, eine Sonderversteigerung von Fundrüdern statt. Besichtigung ist ab 08:30 Uhr  
Es handelt sich hierbei um Fundrüder, die in der Zeit von **Juni 2015** bis **Dezember 2015** in der Fundstelle der Stadt Augsburg abgegeben wurden und somit länger als ein **halbes Jahr** dort aufbewahrt wurden.  
Verlierer haben noch bis zum **08.07.2016** Gelegenheit, ihre Ansprüche bei Fundstelle der Stadt Augsburg, geltend zu machen.

*Dienstgebäude: Fundstelle der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg*

*Tel. 0821/324 – 6304 und 6305  
Fax 0821/324 – 6303  
E-Mail: [fundstelle.stadt@augzburg.de](mailto:fundstelle.stadt@augzburg.de)  
Öffnungszeiten: Montag mit Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 13.00 bis 17.30 Uhr*

Stadt Augsburg - Fundstelle

### Ausschreibung Gastronomie im Kulturhaus Kresslesmühle, Barfüßerstraße 4, 86150 Augsburg

Die Stadt Augsburg sucht für die Gastronomie im Kulturhaus Kresslesmühle einen Pächter. Die Kresslesmühle besteht seit 1977 als wichtige Einrichtung der soziokulturellen Arbeit in Augsburg. Wie keine andere Institution in der Stadt hat es die Mühle geschafft, sich den wandelnden Realitäten der Gesellschaft zu stellen und vom Stadtteilzentrum zum stadtweiten Kulturzentrum von überregionaler Bedeutung zu wachsen. Das Konzept des Hauses bewegt sich an den Schnittstellen von Kultur, Bildung und Sozialem. Jährlich finden in der Kresslesmühle ca. 150 Veranstaltungen statt.

Die gastronomische Nutzung befindet sich im Erdgeschoss. Zur Verfügung stehen ein Küchenraum (ca. 10 qm), eine Ausschankfläche (ca. 5 qm), zwei Gasträume (zusammen ca. 57 qm), ein Kühlraum, ein Leergutlager sowie Schränke. Das Foyer (ca. 24 qm) wird von Veranstaltern und dem Pächter gemeinsam genutzt. Eine Außenbewirtung ist möglich. An Inventar sind eine Ausschankmöglichkeit und geringe Möblierung vorhanden.

Wir erwarten

- ein ausgewogenes Angebot an Speisen unter angemessener Verwendung regionaler und nachhaltiger Produkte
- ausreichend alkoholfreie Getränke zu angemessenen Preisen
- eine Mindestöffnungszeit an Werktagen von 11:00 bis 23:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 14:30 bis 23:00 Uhr
- die Bewirtung vor, während und nach Veranstaltungen im großen Saal
- die Bereitschaft zur engen konzeptionellen Zusammenarbeit mit dem Büro für Migration, Interkultur und Vielfalt, z.B. beim Vorverkauf der Eintrittskarten

Wir wünschen uns eine\*n erfahrene\*n Pächter\*in, der/die sich mit dem Angebot der Kulturhauses Kresslesmühle identifiziert und ein nachhaltiges ökonomisches Konzept nachweisen kann. Vorteilhaft wäre die Berücksichtigung sozialer Komponenten im Betrieb der Gastronomie. Das Speisenangebot sollte die Vielfalt der internationalen Stadt Augsburg berücksichtigen.

Die Verpachtung erfolgt bei monatlicher Mindestpacht sowie einer Umsatzbeteiligung.

Eine Besichtigung der Räume ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Vereinbarung möglich. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 22. Juni 2016 an:

Stadt Augsburg  
Büro für Migration, Interkultur und Vielfalt  
Dr. Margret Spohn  
Maximilianstraße 3 / 86150 Augsburg  
mailto: [migration@augzburg.de](mailto:migration@augzburg.de)  
Telefon: 08 21 / 3 24 3014